

um einige tausend Söldner. Da die Gesandten damals keine spezifischen Instruktionen gehabt hätten, ersucht er Zug, dazu Stellung zu nehmen und die Werbungen nach Möglichkeit zu erlauben.

1) vgl. EA VI 2, 233 c

Original
AH 16, 188-189 - Blatt 189^r leer

98

[1688]

A

PROJEKT EINER MILITAERKAPITULATION ZWISCHEN DEM KAISER [LEOPOLD I.] UND DEN EIDGENOSSEN UND DIE MEINUNG DES EIDG. AUSSCHUSSES DAZU

-
1. Es soll ein unter einem Obersten stehendes Regiment von 3000 Mann aufgeteilt in 12 Kompagnien, jede à 250 Mann, angeworben und vom Kaiser mit "ober: und undergwöhr" ausgerüstet werden.
 2. Zum Schutze der Erblande und der Städte Konstanz und Rheinfelden soll von jeder Kompagnie Mannschaft abgestellt werden.
 3. Der Sold soll monatlich pro Kopf 5 Reichstaler betragen, wobei von 10 Mann deren 9 bezahlt werden. *Der Ausschuss möchte als Sold 6 Reichstaler.*
 4. Der Stabsoberst soll monatlich 600 Reichstaler erhalten. *Der Ausschuss ist für 500 Reichstaler.*
 5. Die Obersten und Hauptleute sollen vom Kaiser, die subalternen Offiziere von den Hauptleuten ernannt werden. *Gemäss dem Ausschuss wären die Obersten und Hauptleute das erstemal vom Kaiser, bei deren Tod aber von deren Erben zu ernennen.*
 6. Jedem Hauptmann soll ein halber Monatssold im voraus ausbezahlt werden. Dieser Vorschuss wird nach 6 Monaten dergestalt zur Rückzahlung fällig, dass er innert Jahresfrist getilgt ist. *Der Ausschuss möchte einen ganzen Monatssold, der pro rata in den*

16/98

6 Monaten des ersten Jahres ratenweise zurückzuzahlen ist.

7. Der Kaiser oder seine Vertreter können die Soldaten jederzeit mustern, doch müssten der Oberst und die Hauptleute dafür besoldet werden. Der Ausschuss will die Durchführung der Musterungen entsprechend dem Usus der Nation.
8. Die Eidgenossen sollen allmonatlich ehrlich bezahlt werden.
9. Rekrutenwerbungen erfolgen auf Kosten der Obersten und Hauptleute. Sollte jedoch eine oder mehrere Kompagnien durch den Feind oder durch Krankheit dezimiert werden, so wird zur Neurekrutierung ein Urlaub gewährt. Der Ausschuss findet hiefür 3 Monate als angemessen. Für diese Zeit müsse der Sold ausbezahlt werden.
10. Die Justiz wird dem Obersten und den Hauptleuten überlassen und muss nach Landesbrauch vollzogen werden.
11. Der Kaiser und seine Generäle mögen darauf achten, dass zwischen Eidgenossen und Hochdeutschen ein gutes Einverständnis herrsche.
12. Das Regiment soll ausschliesslich für die Verteidigung von Konstanz und Rheinfeldern und der Erblande, niemals aber gegen Frankreich gebraucht werden. Der Ausschuss will, dass das Regiment keine Teilung erfährt.
13. Die Truppen sollen von der Musterung an wenigstens 3 Jahre lang Dienst leisten. Der Ausschuss begehrt das Recht, die Truppen im Notfall heimberufen zu können.
14. Das Regiment und dessen Kompagnien sollen den kaiserlichen Truppen gleichgestellt sein.
15. Die Soldzahlungspflicht beginne beim Aufbruch zu Hause und endige bei der Rückkehr.

Das Projekt stammt grösstenteils von [Johann Franz] von Landsee
AH 16, 190-191